

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 43 S-ROG 2009

S-ROG 2009 - Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2026

(1) Im Flächenwidmungsplan sind kenntlich zu machen:

1. Flächen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen unterliegen, wie
  - a) Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 und gesondert Bannwälder,
  - b) Naturdenkmale und unter Naturschutz stehende Gebiete,
  - c) unter Denkmal- oder Ortsbildschutz stehende Bauten und Gebiete,
  - d) wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete,
  - e) Schutzgebiete für Heilquellen, Kurbezirke,
  - f) Bergbaugebiete u.dgl nach dem Mineralrohstoffgesetz,
  - g) Schutzzonen für Straßen und Straßenplanungsgebiete,
  - h) Schutzbereiche für Versorgungseinrichtungen,
  - i) Bauverbotsbereiche bei Eisenbahnen und Seilbahnen sowie Sicherheitszonen bei Flugplätzen,
  - j) Sicherheitsstreifen bei Hochspannungsleitungen,
  - k) militärische Sperrgebiete,
  - l) Gefährdungsbereiche nach den schieß- und sprengmittelrechtlichen Vorschriften;
2. Gefahrenzonen und Funktionsbereiche der forstlichen Raumplanung und der Wasserwirtschaft;
3. Hochwasserabflussgebiete nach wasserrechtlichen Bestimmungen;
4. für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentliche Flächen;
5. Verdachtsflächen und Altlasten im Sinn des Altlastensanierungsgesetzes.

(2) Im Flächenwidmungsplan können kenntlich gemacht werden:

1. bestehende oder durch überörtliche oder örtliche Planungen für besondere Zwecke vorgesehene Flächen;
2. Ver- und Entsorgungsanlagen mit überörtlicher Bedeutung;
3. der Gemeinde archäologisch, ökologisch, wegen der Baugestaltung oder aus anderen Gründen besonders wichtig erscheinende Flächen;
4. Flächen mit Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

(3) Kenntlichmachungen können auch außerhalb der Aufstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplans geändert werden. Geänderte Kenntlichmachungen sind auf Ergänzungsblättern darzustellen und der Landesregierung mitzuteilen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)